

# HSD NR. 709

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.11.2020  
Nummer 709

## Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.11.2020

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung als Satzung erlassen:

### ARTIKEL I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf vom 14.10.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine mit der Tagesordnung beschlossene und gemäß § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung stattfindende Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Bewerber\*innen und die sich anschließende darauf beziehende Beratung der Hochschulwahlversammlung geht der jeweiligen Wahl voraus.“

2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Falls die geforderte doppelte Mehrheit nicht zustande kommt, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Kommt die geforderte doppelte Mehrheit gemäß § 17 Abs. 1 S.1 HG NRW auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet ein dritter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. <sup>4</sup>Kommt eine Wahl auch nach Satz 3 nicht zustande, ist das jeweilige Mitglied des Präsidiums nicht gewählt. <sup>5</sup>In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag bzw. um neue Vorschläge.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 24.11.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf vom 24.11.2020.

Düsseldorf, den 25.11.2020

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.